

Anhang zur Abfallverordnung
Vollziehungsverordnung
Gebührenreglement

In Kraft seit: 1. April 1996

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung

I. Allgemeines

Rechtsgrundlage	Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und Art. 5.1 der Abfallverordnung der Gemeinde Regensdorf vom 24. Oktober 1995 erlässt der Gemeinderat diese Vollziehungsverordnung.
Grundsätze	<p>Der Gemeinderat unterstützt die Bemühungen zur Vermeidung von Verbrennungsabfällen und fördert ökonomisch sinnvolle Behandlungen von Abfällen, welche zur Schliessung von natürlichen Stoffkreisläufen beitragen.</p> <p>Deshalb bietet die Gemeinde Regensdorf aufgrund von Art. 3.2 der Abfallverordnung die Möglichkeit zur getrennten Entsorgung von wieder verwendbaren Abfällen an.</p>
Entsorgungswege	<p>Gestützt auf Art. 6 der Abfallverordnung werden die wiederverwendbaren Stoffe den spezialisierten Verwertungsbetrieben zugeführt. Bei der Auswahl der Verwertungsbetriebe werden sowohl die ökologischen als auch die ökonomischen Aspekte berücksichtigt.</p> <p>⁴Das eingesammelte Grüngut wird der nächstgelegenen Kompostanlage der Firma Kompogas AG zugeführt und vergärt. Damit wird Art. 3.4 der Abfallverordnung und insbesondere dem eidgenössischen Energieartikel Rechnung getragen.</p> <p>^{2,4}Die Siedlungsabfälle werden der Kehrlichtverbrennungsanlage gemäss kantonomer Zuweisungsbestimmung zur Verbrennung zugeführt.</p>

II. Sammlungen zu Art. 7.1 und 7.3 der Abfallverordnung

Sammeldienst	<p>Gestützt auf Art. 6.3 überträgt der Gemeinderat die Durchführung des Einsammelns und die Zuführung zu den Verwertungsanlagen von</p> <ul style="list-style-type: none">- Hauskehrlicht- Betriebsabfälle (zur Verbrennung zulässig)- Grüngut (kompostierbare Abfälle)- Karton <p>mittels vertraglicher Vereinbarung privaten Transportunternehmen.</p> <p>Die Aufgabe des Einsammelns und der Verwertung von Altpapier überträgt der Gemeinderat den Vereinen (Koordination durch das Vereinskartell).</p> <p>Die Aufgabe des Einsammelns und der Verwertung von Textilien überträgt der Gemeinderat gemeinnützigen Organisationen.</p>
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sammelzeiten

Gestützt auf Art. 7.6 setzt der Gemeinderat die folgenden Abfuhrzeiten fest:

Hauskehricht

⁴Einmal wöchentlich gemäss Vertrag mit dem Abfuhrunternehmer und dem Abfallkalender

Betriebsabfälle

⁴Einmal wöchentlich gemäss Vertrag mit dem Abfuhrunternehmer und dem Abfallkalender

Grüngut

⁴Einmal wöchentlich gemäss Vertrag mit dem Abfuhrunternehmer und dem Abfallkalender

Karton

^{1,4}Einmal monatlich gemäss Abfallkalender

Altpapier

1 mal im Monat an einem Samstag

Textilien

^{2,4}Im Umfang der Sammlungsbewilligungen für gemeinnützige Organisationen

Gebinde

Gestützt auf Art. 9.1 bewilligt der Gemeinderat die folgenden Gebinde zur Bereitstellung für die Abfallentsorgung:

Hauskehricht

Für die Bereitstellung des Hauskehrichts dürfen nur die offiziellen Kehrichtsäcke der IGKSG verwendet werden. Das Bereitstellen der Kehrichtsäcke sollte grundsätzlich in Containern mit der offiziellen Bezeichnung "Hauskehricht" erfolgen. Die Container müssen mit der technischen Schüttvorrichtung des Kehrichtwagens kompatibel sein.

Einfamilienhäuser mit Kehrichtmengen unter 130 Litern pro Abfuhr sind von der Containerverpflichtung befreit.

²Betriebsabfälle

Betriebskehricht muss in Containern bereitgestellt werden. Auf allen Betriebscontainern muss die offizielle Bezeichnung "Betriebskehricht" angebracht sein. Die Container müssen mit der technischen Schüttvorrichtung des Kehrichtwagens kompatibel sein. Jeder Container muss mit dem registrierten Modul des Wägesystems der Gemeinde Regensdorf versehen sein.

Grüngut

Grundsätzlich soll das Grüngut in Container aus grünem Kunststoff bereitgestellt werden. Die Container müssen mit der technischen Schüttvorrichtung des Kehrichtwagens kompatibel sein. Gebinde unter 10 Liter werden nicht geleert.

Karton

Der Karton muss am Morgen des Abfuhrtages zerlegt und gebündelt bei den üblichen Containerplätzen bereitgestellt werden.

Altpapier

Das Altpapier muss am Morgen des Abfuhrtages gebündelt am Strassenrand bereitgestellt werden. Das Bereitstellen von Papiertragtaschen ist verboten; diese müssen der Kartonabfuhr zugeführt werden.

Textilien

Textilien müssen in den dafür vorgesehenen Säcken am Morgen des Abfuhrtages am Strassenrand bereitgestellt werden. Das Bereitstellen in Kehrichtsäcken ist verboten.

Mengen und
Abmessungen

Gestützt auf Art. 9.1 erlässt der Gemeinderat die folgenden Grenzwerte für Mengen und Abmessungen:

Hauskehricht

Offizielle IGKSG-Säcke in den Grössen:

- 17 Liter
- 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter

²Betriebsabfälle

Container bis zu 800 Liter

Grüngut

Container bis zu 800 Liter

III. Sammelstellen zu Art. 6.3, 7.2 und 7.3 der AV

Sammelstellen ²Gestützt auf Art. 6.3, 7.2 und 7.3 betreiben zwei private Unternehmer im Auftrag der Gemeinde Regensdorf die Hauptsammelstelle und die dezentralen Sammelstellen.

Dezentrale Sammelstellen

Standorte: Zentrum Regensdorf West
Zentrum Regensdorf Ost
Sonnhalde Adlikon
Feuerwehrlokal Watt
Gemeindehaus Regensdorf

Wertstoffe: Flaschenglas, grün, weiss, braun
Kleinmetall
Aluminium
Weissblech
Ganzglas (nur Gemeindehaus)

Hauptsammelstelle

Standort: Wiesackerstrasse 95

Wertstoffe:

⁴Die Wertstoffpalette basiert auf dem übergeordneten Recht (Annahmeverpflichtung) sowie auf dem Vertrag und Leistungsverzeichnis mit dem Sammelstellenbetreiber.

Öffnungszeiten ²Das Benutzen der unbedienten, dezentralen Sammelstellen ist zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag bis Samstag von 07.00 bis 20.00 Uhr

²An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung untersagt.

²Die Öffnungszeiten der Hauptsammelstelle werden vom Betreiber publiziert.

Nutzungsrecht ²Die dezentralen Sammelstellen stehen ausschliesslich den Haushaltungen von Regensdorf zur Verfügung.

IV. Informationspflicht zu Art. 8 der Abfallverordnung

Publikationen ²Die Gemeinde informiert regelmässig im "Furttaler" über die Entsorgungsmöglichkeiten und Entsorgungszeiten.

Abfallkalender ²Die Gemeinde erstellt und verteilt jährlich einen Abfallkalender.

³V. Übertretungen der Vollziehungsverordnung

Übertretungen	Gestützt auf Art. 14.1 kontrolliert und überwacht die Gemeinde das Bereitstellen und die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfällen. Ausserdem kontrolliert sie das Befolgen des Verbrennungs- und Ablagerungsverbotes sowie den bewilligungspflichtigen Handel und die Lagerung von Schrott und ausgedienten Fahrzeugen.
Bussen	^{3,4} Verstösse gegen die Vollziehungsverordnung werden durch den Gemeinderat unter Anwendung des Art. 14.2 mit Verweisen oder Bussen und Auferlegung der Kosten für die Entsorgung geahndet. Verstösse gegen die Bestimmungen des Abfallgesetzes werden beim Statthalteramt verzeigt.
Verstösse gegen die Sackgebühr	^{2,4} Bei Benutzen eines nicht offiziellen Kehrichtsackes der IGKSG verrechnet die Gesundheitsabteilung den Verursachern, unabhängig der Sackgrösse, eine Kontrollgebühr von Fr. 100.--.

VI. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dielsdorf rekurriert werden.
Inkraftsetzung	Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. April 1996 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 6. Februar 1973.

Genehmigt mit Beschluss vom 23. Januar 1996

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident	Schreiber
F. Huber	H. Schädler

¹ Fassung gemäss GRB vom 10. Dezember 1996

² Fassung gemäss GRB vom 6. Januar 1998

³ Fassung gemäss GRB vom 8. Februar 2005

⁴ Fassung gemäss GRB vom 23. August 2005

Gebührenreglement zur Abfallverordnung

I. Einführung

Rechtsgrundlage	Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und Art. 12.1 der Abfallverordnung der Gemeinde Regensdorf vom 24. Oktober 1995 erlässt der Gemeinderat dieses Gebührenreglement.
Gebühren-Grundsatz	Im Anhang sind die detaillierten Informationen über die Zusammensetzung der Abfallgebühren zu finden. Grundsätzlich sind die budgetierten Kosten aufgeteilt in Gebühren nach dem Verursacherprinzip und die Grundgebühr.
Gebühren nach Verursacher	² Alle durch die Gemeinde über das Verursachersystem entsorgten Abfälle werden entweder über den offiziellen IGKSG-Abfallsack, welcher in vielen Geschäften des Zürcher Unterlandes angeboten wird, oder über das Wägesystem verrechnet.
Grundgebühr	² Kosten, die nicht über das Verursachersystem verrechnet werden: <ul style="list-style-type: none">- Verwaltungsaufwand- Öffentlichkeitsarbeit- Entsorgung von illegalem Abfall- Grünabfuhr- Altglas- Altpapier- Karton- Sonderabfälle- Tierkadaver- Freimengen diverser Wertstoffe an der Hauptsammelstelle- usw. <p>Für jede Wohn- resp. Betriebseinheit wird eine Grundgebühr erhoben.</p> <p>Allfällige Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.</p>

II. Abfallgebühren

Sackgebühr	² Es dürfen nur die offiziellen IGKSG-Säcke verwendet werden.		
Kehrichtsäcke	^{1, 5} Sackinhalt	Sackpreis	Rollenpreis
		inkl. MWST	inkl. MWST
	17 Liter	Fr. 1.09	Fr. 10.90
	35 Liter	Fr. 2.10	Fr. 21.00
	60 Liter	Fr. 3.16	Fr. 15.80
	110 Liter	Fr. 4.86	Fr. 24.30
Wägesystem	² Im Wägesystem wird gewichtsabhängig verrechnet.		
	Pro Tonne exkl. MWST	Fr. 420.00 ⁶	
⁴ Jährliche Grundgebühr	exkl. MWST		
	Wohnung in Mehrfamilienhaus*	Fr. 144.00 ⁶	
	Einfamilienhaus *	Fr. 204.00 ⁶	
	Landwirtschaft	Fr. 132.00 ⁶	
	Kleingewerbe in IGKSG-Säcken*	Fr. 168.00 ⁶	
	Wägesystem *	Fr. 120.00 ⁶	
	Selbstentsorger *	Fr. 216.00	
	* inkl. Grünabfuhr		
Sonderregelungen	³ Kleinbetriebe (1-Mann/Frau), die ihr Geschäftsdomizil in der eigenen Wohnung haben, zahlen nur eine Grundgebühr. aufgehoben ⁶		
Ausnahmen	Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.		

III. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	Gegen Verfügungen und Gebührenrechnungen kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
Inkraftsetzung	Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Genehmigt mit Beschluss vom 23. Januar 1996

G:\GES\Abfall\Gebühren\Abfallgebührenreglement.DOC

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Schreiber

F. Huber H. Schädler

¹ Fassung gemäss GRB vom 10. Dezember 1996

² Fassung gemäss GRB vom 6. Januar 1998

³ Fassung gemäss GRB vom 29. September 1998

⁴ Fassung gemäss GRB vom 26. November 2002

⁵ Gemäss Entscheid IGKSG per 1. April 2004

⁶ Fassung gemäss GRB vom 28. Oktober 2003